



## Bekanntmachung

Die Stadt Schnaittenbach hat den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Ostfeld I“ als Satzung beschlossen. Mit Datum der Bekanntmachung vom 30.01.2015 und vom 30.09.2016 trat der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung rechtsverbindlich in Kraft (1. Änderung).

Die Stadt Schnaittenbach möchte mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Ostfeld I“ die Voraussetzung zur Änderung von Bauparzellen im nordwestlichen Geltungsbereich (WA) schaffen, nachdem die Parzellen Flur-Nr. 216/7 und 221/1 der Gemarkung Schnaittenbach nicht durch die Stadt Schnaittenbach erworben werden konnten und deshalb die für diesen Teil des Geltungsbereichs in der Urfassung des Bebauungsplans vorgesehene Erschließung und Parzellierung nicht realisiert werden konnte.

Alle sonstigen planlichen und textlichen Änderungen können den ausgelegten Unterlagen entnommen werden.

In der Stadtratssitzung vom 20.01.2022 wurden die Änderung des Bebauungsplanes und am 23.06.2022 die Auslegung der geänderten Planung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen beschlossen.

Die Änderungen des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 25.05.2022 liegen in der Zeit vom 08.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 bei der Stadtverwaltung Schnaittenbach, Rosenbühlstraße 1, Zimmer 14, während der Dienststunden:

Montag und Dienstag:	08.00-11.30 Uhr, 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00-11.30 Uhr
Donnerstag:	08.00-11.30 Uhr, 13.30-17.00 Uhr
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 09622 / 7025-12) jederzeit möglich.

Während dieser Frist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schnaittenbach, den 30.06.2022  
Stadt Schnaittenbach